

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 27. März 2025 die nachstehende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10. April 2025 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln vom 25. April 2025 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 270) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 27. März 2025 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schmölln vom 22. Oktober 2019 i.d.F. der Änderungssatzung vom 14.11.2024 beschlossen:

§ 1

(1) Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

Sofern Bundes- oder Landesrecht, wie insbesondere § 3 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (Veröffentlichungsbekanntmachung) eine Bekanntmachung in gedruckter Form fordern, erfolgt diese im Informations- und Mitteilungsblatt „Schmöllner Blick“ und zusätzlich in elektronischer Form gem. Abs. 1.

(2) § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Öffentliche Bekanntmachungen der Abs. 1, 2 und des Abs. 4 S. 1 werden zusätzlich nachrichtlich veröffentlicht, sowohl im Informations- und Mitteilungsblatt „Schmöllner Blick“ in gedruckter Form und auf der Internetseite www.schmoelln.de als E-Paper. Diese Veröffentlichung dient lediglich der Information und hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 25. April 2025

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 08.05.2025 (Bereitstellungstag) durch elektronische Bereitstellung.